

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 19.01.2011:

Klagen aus Vertrag (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Nachtrag: Der Schutz des Eigentums

- *Rei vindicatio*
 - Herausgabeklage → zwar auf Geldersatz gerichtet, aber mit Möglichkeit eines Zwischenbescheides, der dem Beklagten die Herausgabe *in natura* nahelegt.
 - Moderne Entsprechung: § 985 BGB
- *Actio negatoria*
 - Klage auf Unterlassung von Störungen.
 - Moderne Entsprechung: § 1004 BGB.
- *Actio Publiciana*
 - Schutz des Ersitzungsbesitzes → Herausgabeanspruch für einen Besitzer, der durch Ersitzung Eigentümer wäre, wenn die Ersitzungsfrist schon abgelaufen wäre.
 - Besitzer, der vom Berechtigten die Sache nur durch *traditio* erhalten hat, wird wie ein Eigentümer geschützt (bonitarisches Eigentum).
 - Moderne Entsprechung: § 1007 BGB.

(Schuldrechtliche) Verträge im heutigen Recht

- Prinzip der Vertragsfreiheit:
 - Formfreiheit: Der Vertragskonsens kann in beliebiger Weise zum Ausdruck gebracht werden.
 - Ausnahme: Formvorschriften z.B. nach § 311b BGB.
 - Abschlussfreiheit: Niemand wird zum Abschluss eines Vertrages gezwungen.
 - Ausnahme: Kontrahierungszwang.
 - Inhaltsfreiheit: Schuldrechtliche Verträge können prinzipiell beliebigen Inhalt haben.
 - Ausnahmen: Zwingendes Recht, AGB-Kontrolle ...
- Gesetzliche Typen: Kauf, Darlehen, Miete ...

Die Formel der *rei vindicatio*

„Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritum Auli Agerii esse neque ea res restituetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“

„Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist, und diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

→Möglich ist außer dem Verfahren mit der oben stehenden *formula petitoria* auch das Verfahren *per sponsionem*.

– Leistung einer *sponsio*: *„Si homo quo de agitur ex iure Quiritum meus est, sestertios XXV nummos dare spondes?“*– „Falls der Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten mir gehört, gelobst du dann 25 Sesterzen zu zahlen?“

Gai. inst. 3, 89: Verträge können geschlossen werden ...

- *Re* (zusätzlich zum Konsens ist die Hingabe einer Sache erforderlich)
 - *Mutuum, commodatum, depositum, pignoris datio.*
- *Verbis*
 - *Stipulatio.*
- *Litteris* (Vertrag kommt durch Eintrag im Kassenbuch des Gläubigers zustande).
- *Consensu*
 - *Emptio venditio, locatio conductio, societas, mandatum.*

Der Konsensualvertrag

- Konsensualverträge kommen durch bloße Willenseinigung der Parteien zustande.
 - Eine besondere Form muss nicht eingehalten werden.
- Nur Verträge bestimmten Inhalts können *consensu* abgeschlossen werden.
- Wenn ein Vertrag nicht zu den anerkannten zulässigen Typen von Konsensualverträgen gehört, ist er nichtig.

Konsensualverträge

- *Emptio venditio* – Kauf/Verkauf
 - Klage des Käufers: *actio empti*
 - Klage des Verkäufers: *actio venditi*
- *Locatio conductio* – Zurverfügungstellung und Mitnahme
 - Umfasst Miete und Pacht, Werkvertrag, Dienstvertrag.
 - Charakteristisch ist jeweils, dass der locator etwas (die Mietsache, das Arbeitsmaterial oder sich selbst als Arbeitskraft) bereitstellt und der *conductor* dies in Besitz nimmt.
 - Klagen: *actio locati* und *actio conducti*.
- *Societas* – Gesellschaft
- *Mandatum* – Auftrag

Die Formel der *actio empti*

Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio hominem quo de agitur emit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet **ex fide bona**, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato ...

Im Hinblick darauf, dass Aulus Agerius von Numerius Negidius einen Sklaven gekauft hat – worum es [in diesem Verfahren] geht – was immer Numerius Negidius deshalb **nach Treu und Glauben** dem Aulus Agerius geben oder für ihn tun muss, dazu, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius ...

Der Verbalvertrag = Stipulation

- Bei Einhaltung der Stipulationsform können Schuldverhältnisse beliebigen Inhalts geschlossen werden.
 - Aber: Nur einseitige Verpflichtungen möglich.
 - Kausale und abstrakte Fassung möglich.
- Klagen:
 - *Actio certae creditae pecuniae = condictio certi* (Geldleistung) und *condictio certae rei*.
 - *Actio ex stipulatu*.
 - Die Kondiktionen nennen den Klagegrund nicht und sind strengrechtlich gefasst → große Freiheit bei der Bestimmung des Tatbestandes aber kein Ermessen bei der Festsetzung der Rechtsfolge.

Römisches Privatrecht (11)

Die Formel der *actio certae creditae pecuniae*

Si paret Numerium
Negidium Aulo Agerio
sestertium decem milia
dare oportere, iudex,
Numerium Negidium
Aulo Agerio decem milia
condemna ...

Wenn sich erweist, dass
Numerius Negidius dem
Aulus Agerius
zehntausend Sesterzen
schuldet, dann, Richter,
verurteile den Numerius
Negidius zugunsten des
Aulus Agerius zur
Zahlung von
zehntausend Sesterzen
...

Die Realverträge

- Der Vertragsschluss erfordert den Konsens der Parteien und die Leistung einer Sache (*res*).
 - Es handelt sich um Verträge über die Überlassung einer Sache.
 - Auf die Überlassung der Sache kann nicht geklagt werden (denn vor der Überlassung existiert noch kein Vertrag), wohl aber auf die Rückgabe (weil der Vertrag mit der Überlassung zustande kommt).
- *Mutuum* – Darlehen. Klage: *Actio certae creditae pecuniae* oder *condictio certae rei*.
- *Depositum* – Verwahrung. Klage: *Actio depositi*. (Zwei Klageformeln überliefert, eine *in factum* und eine *in ius* konzipiert. Letztere gehört zu den *bonae fidei iudicia*).
- *Commodatum* – Leihe. Klage: *Actio commodati* (mit zwei Klageformeln wie beim *depositum*).
- *Pignus* - Verpfändung. Klage: *Actio pigneraticia*. Möglicherweise ebenfalls mit zwei alternativen Klageformeln.

Die Formeln der *actio depositi* I

Si paret Aulum Agerium
apud Numerium Negidium
mensam argenteam
deposuississe eamque dolo
malo Numerii Negidii Aulo
Agerio redditam non esse,
quanti ea res erit, tantam
pecuniam iudex Numerium
Negidium Aulo Agerio
condemnato ...

Wenn es sich erweist, dass
Aulus Agerius bei
Numerius Negidius einen
silbernen Tisch in
Verwahrung gegeben hat
und dieser aufgrund der
Arglist des Numerius
Negidius nicht zurück
gegeben wurde,, Richter,
verurteile den Numerius
Negidius zugunsten des
Aulus Agerius zu soviel
Geld, wie diese Sache wert
sein wird...

***In factum* konzipierte Klageformel: Dem Richter wird genau vorgegeben, welchen Sachverhalt er zu prüfen und wozu er zu verurteilen hat..**

Die Formeln der *actio depositi* II

Quod Aulus Agerius apud
Numerium Negidium
mensam argenteam
deposuit, qua de re agitur,
quidquid ob eam rem
Numerium Negidium Aulo
Agerio dare facere oportet
ex fide bona, eius iudex
Numerium Negidium Aulo
Agerio condemnato, si non
paret absolvito. ...

Im Hinblick darauf, dass
Aulus Agerius bei Aulus
Agerius einen silbernen
Tisch in Verwahrung
gegeben hat, worum es [in
diesem Prozess] geht, was
immer Numerius Negidius
deshalb nach Treu und
Glauben dem Aulus
Agerius geben oder für ihn
tun muss, dazu, Richter,
verurteile den Numerius
Negidius zugunsten des
Aulus Agerius ...

***In ius* konzipierte Klageformel: Der Richter muss selbst
entscheiden, was *ex fide bona* geschuldet ist.**

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 26.01.2011:

Klagen aus Vertrag (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>